

THEOLOGISCHE REVUE

116. Jahrgang

– November 2020 –

Nur begrenzt frei? Katholische Theologie zwischen Wissenschaftsanspruch und Lehramt, hg. v. Georg ESSEN / Magnus STRIET. – Freiburg: Herder 2019. 128 S. (Katholizismus im Umbruch, 10), kt € 18,00 ISBN: 978-3-451-38583-4

Mit seiner Apostolischen Konstitution *Veritatis gaudium* vom 8. Dezember 2017 hat Papst Franziskus das kirchliche Hochschulrecht neu geregelt. Sie tritt an die Stelle der Apostolischen Konstitution *Sapientia christiana*, die Johannes Paul II. schon bald nach Beginn seines Pontifikats am 15. April 1979 erlassen hatte. Damals blieb es um den Text verhältnismäßig ruhig, was jetzt auch für die neue Verlautbarung zum katholischen Hochschulwesen weithin gilt. In Deutschland mit seinen zahlreichen Theol. Fak.en und Instituten v. a. an staatlichen Univ.en widmete immerhin der Katholisch-Theologische Fakultätentag den traditionellen Studientag bei seiner Jahresversammlung im Januar 2019 dem römischen Dokument. Auf diesen Studientag geht der vorliegende kleine Sammelband zurück.

Die Frage nach der Freiheit theologischer Forschung bilde für die katholische Theologie einen Dauerbrenner, stellt das Vorwort der Hg. zutreffend fest. Es macht den Sonderstatus der katholischen Theologie aus, dass sie als Wissenschaft an der Univ. diversen kirchenamtlichen Mitsprache- und Kontrollrechten unterliegt, woraus sich sozusagen strukturell ein Konfliktpotenzial ergibt. *Veritatis gaudium*, so die übereinstimmende Grundposition der Beiträge, ist nicht dazu geeignet, dieses Konfliktpotenzial zu entschärfen. Daran ändern auch einige begrüßenswerte Akzente, die die persönliche Handschrift des gegenwärtigen Papstes verraten, in der umfangreichen Einleitung nichts; auch in diesem Urteil herrscht unter den Vf./inne/n Einigkeit. Der Beitrag von *Bernhard Sven Anuth* bringt es präzise auf den Punkt: „Papst Franziskus für die Einleitung zu ‚*Veritatis gaudium*‘ theologisch zu feiern und die Normen mit Hinweis auf eine päpstliche Programmatik, päpstliches Desinteresse oder konservative Kräfte in der Bildungskongregation zu marginalisieren, nimmt den Papst als Gesetzgeber nicht ernst und ändert zudem die Rechtslage nicht.“ (107)

In dem Band kommen Vertreter verschiedener theologischer Disziplinen zu Wort, neben dem Kirchenrechtler Anuth der Dogmatiker *Georg Essen*, der Liturgiewissenschaftler *Benedikt Kranemann*, die Sozialethikerin *Marianne Heimbach-Steins*, der Fundamentaltheologe *Magnus Striet* und der Moraltheologe *Daniel Bogner*. Der Beitrag von Georg Essen befasst sich nicht mit den Normen in *Veritatis gaudium* als solchen, sondern mit der „kognitiven Orientierung in der Wissensgesellschaft“ als dem heutigen Kontext für Theologie. Er kommt dabei zu dem Schluss, das päpstliche Dokument gebe keine „hinreichende, will sagen: differenzierungsbereite Rechenschaft“ über den Autonomieanspruch moderner Wissenschaften (29) und äußert begründeten Zweifel, ob der kirchliche Gesetzgeber der hochkomplexen strukturellen Eigenlogik moderner Wissenschaften, an

denen die Theologie jedenfalls im deutschsprachigen Umfeld teil habe, hinreichend Rechnung trage. Benedikt Kranemann wiederum greift die Aussage des Dokuments über die Theologie auf, die ein kulturelles Laboratorium der Gegenwart sein solle und mahnt an, diese brauche Freiheit in der Wahl der von ihr bearbeiteten Themen, in den Methoden, in der Durchführung ihrer Forschungsprojekte wie bei der Kommunikation ihrer Forschungsergebnisse in die Öffentlichkeit hinein. Er stellt auch die berechnete Frage, ob sich überhaupt mit einer einzigen Konstitution das Theologiestudium weltweit regeln lasse.

In ihren sozialetischen Anmerkungen zu *Veritatis gaudium* beklagt Marianne Heimbach-Steins, dass die christliche Sozialethik als theologische Disziplin in dem päpstlichen Dokument konsequent ignoriert werde. Sie verweist auf ein Votum der Arbeitsgemeinschaft Christliche Sozialethik, ihr Fach wieder als „konstitutiven Teil der Ordnungen des Theologiestudiums abzusichern“ und es in seiner Gewichtung der Moralthologie gleichzustellen. Magnus Striet geht in seinem Beitrag von den 2010 vom deutschen Wissenschaftsrat vorgelegten *Empfehlungen zur Weiterentwicklung von Theologie und religionsbezogenen Wissenschaften an deutschen Hochschulen* aus und mahnt auf diesem Hintergrund u. a.: „Soll tatsächlich Interaktion von Theologie und nichttheologischen Wissenschaften das Modell der Zukunft sein, so wird das Lehramt wohl kaum umhin können, sich wissenschaftstheoretisch und in seinem historisch eingenommenen Selbstverständnis neu aufzustellen.“ (61)

Der ausführlichste und gründlichste Text des Sammelbandes stammt von Bernhard Sven Anuth. Der Tübinger Kirchenrechtler untersucht zunächst Rechtscharakter und Geltung von *Veritatis gaudium* und analysiert dann nach allen Regeln seiner Kunst die (insgesamt unspektakulären) Veränderungen der bisherigen Rechtslage, die sich in dem päpstlichen Dokument feststellen lassen. Als grundlegende Revision des kirchlichen Hochschulrechts könnten, so sein Urteil, die rechtlichen Veränderungen durch *Veritatis gaudium* nicht gelten. Sollte Papst Franziskus dem theologischen Denken eine tatsächliche Freiheit ermöglichen wollen, „müsste er dafür die Normen von ‚Veritatis gaudium‘ substantiell verändern“ (108). Das wolle er bisher nicht. Der Beitrag von Daniel Bogner, der am Schluss steht, greift unter dem Titel „Die rechtsvergessene Rechtskirche“ noch einmal ins Grundsätzliche aus. Seine These: In der Kirche habe sich eine Kultur der Rechtsvergessenheit etabliert, die für sie als eine Organisation mit einem vielfältig differenzierten Inventar an Rollen, Funktionen, Zuständigkeiten und Befugnissen nicht zuträglich sei. Er fordert deshalb eine Verfassungsdiskussion in der katholischen Kirche: „Gefragt wird nach der Richtigkeit eines herrschenden Normengefüges und nach den Möglichkeiten, dieses zu verändern.“ (126)

In dem Band meldet sich durchweg eine selbstbewusste katholische Theologie im deutschen Sprachraum zu Wort, die auf ihren Status als Wissenschaft unter den anderen Wissenschaften an der Univ. pocht und sich nicht von lehramtlichen Zwängen gängeln lassen möchte. Das ist ihr gutes Recht. Es braucht tatsächlich eine neue Verhältnisbestimmung von Theologie und kirchlichem Lehramt (übrigens eine katholische Besonderheit). Es braucht aber auch eine kritische theologische Selbstreflexion und die schwierige, aber notwendige Gratwanderung zwischen Selbstbewusstsein und Bescheidenheit angesichts ihrer faktischen Leistungen.

Über den Autor:

Ulrich Ruh, Dr., Dr. h. c., Professor h. c. der Theologischen Fakultät der Universität Freiburg i. Br. (ulrich.ruh@mail.de)